

# Als Übungsleiter hinter Gittern?

**Ein Siebenjähriger kam bei einem Unfall mit einem Fußballtor ums Leben – das Amtsgericht verurteilte den Übungsleiter wegen „fahrlässiger Tötung“**

Bei Sportvereinen sind ehrenamtlich tätige Übungsleiter unerlässlich für Sportkurse, Training oder Wettkampf. Kommt es dabei zu Unfällen, steht häufig die zivilrechtliche Auseinandersetzung bezüglich Schadensersatzes, wie Schmerzensgeld oder Behandlungskosten, im Vordergrund. Doch auch eine strafrechtliche Verfolgung von Betreuern kommt in Betracht, wenn diese ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben. Das Oberlandesgericht Hamburg hat sich aktuell mit den strafbaren Sorgfaltspflichtverletzungen eines Jugendtrainers beschäftigt und dabei auf die besonderen Bedingungen der ehrenamtlichen Vereinstätigkeit hingewiesen.

## **Der tragische Unfall mit dem Fußballtor**

Im zugrunde liegenden Fall trainierte ein ehrenamtlicher Übungsleiter auf dem Fußballplatz eines eingetragenen Sportvereins die dortige C-Jugendmannschaft. Nach dem Training gegen 20:00 Uhr wies der Übungsleiter einige seiner Spielern darauf hin, dass die nicht zum ersten Mal zu Trainingszwecken auf die Pfosten gekippten, jeweils knapp 200 kg schweren Tore wieder „zusammen aufgestellt“ werden müssten. Einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Tore nur unter seiner Aufsicht aufgestellt werden dürften, erteilte der Übungsleiter nicht. Nach dieser Aufforderung begab sich der Übungsleiter in den Geräteraum. Nun drängte der 13-jährige Spieler F. den

14-jährigen G. und den zwölfjährigen Sch. dazu, die Tore schnell aufzustellen. Er lief mit ihnen sodann zu einem Tor, vor dem ein siebenjähriger, nicht zur Mannschaft gehörender Junge mit einem Freund Fußball spielte. Nachdem F. den Jungen zunächst vergeblich aufgefordert hatte wegzugehen, hob er das Tor an. Der Siebenjährige hingte sich daraufhin an die gegenüberliegende Querverstrebung des Tores. Als dieses bis zum Kippunkt angehoben war, setzte die Hebelwirkung ein, und das Tor schnellte in die aufrechte Position, ohne dass der Spieler F. das Tor noch aufhalten konnte. Der siebenjährige Junge wurde von der Querverstrebung am Kopf getroffen und mit dem Kopf zwischen Boden und Querverstrebung eingeklemmt. Er verstarb wenige Stunden später an den Folgen seiner schweren Verletzungen.

in dem Unterlassen, sich nicht unmittelbar nach der Anweisung auf das Spielfeld zu den Toren zu begeben.“ Dem Angeklagten (Übungsleiter) hätte bewusst sein müssen, dass 12- bis 14-Jährigen nicht eigenverantwortlich das Aufstellen der Tore überlassen werden könne. Aufgrund seiner Kenntnisse sei für ihn vorhersehbar gewesen, dass beim Aufrichten der Tore durch 12- bis 14-Jährige ein Mensch tödlich getroffen werden könnte.

Anders sah dies das Oberlandesgericht Hamburg. Im Leitsatz seines Beschlusses weist es auf folgendes hin:

---

**„Die Sorgfaltspflichten eines ehrenamtlichen Übungsleiters sind anhand von Verhaltensregeln der Sportverbände, des geistig-sittlichen Reifegrades der Teilnehmer und den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten sowie mit Blick darauf zu bestimmen, dass der Übungsleiter ehrenamtlich eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit entfaltet.“**

---

Das Rechtsmittelgericht bewertete die Sorgfaltspflicht des Übungsleiters also mit

### **Informationen zu Rechtsfragen**

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstkunf durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justiziar  
Joachim Hindennach

### **Die Entscheidungen der Gerichte**

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hatte eine fahrlässige Tötung durch Unterlassen mit der Begründung angenommen, die Sorgfaltspflichtverletzung des Übungsleiters liege „nicht nur in der mangelhaften Anweisung der jugendlichen Spieler, sondern vordringlich und im Schwerpunkt

einem anderen Maßstab als das Amtsgericht Hamburg-Harburg und berücksichtigte dabei auch, dass der Übungsleiter ehrenamtlich tätig war.

Für die Bewertung der Frage, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, ist danach maßgebend, welche sichernden Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen nach der allgemeinen Lebenserfahrung notwendig erscheinen. Hierbei spielt der geistig-sittliche Reifegrad der Teilnehmer eine wichtige Rolle. „Neben der Dauer der Mitgliedschaft der Teilnehmer in einer Mannschaft ist dabei in den Blick zu nehmen, wie die Mannschaftsmitglieder untereinander ihre Verantwortlichkeit einschätzen und wie eingespielt sie aufeinander sind.“

Bewertet hat das Oberlandesgericht Hamburg auch die Besonderheit, dass in dem zu entscheidenden Fall der verletzte Junge gar kein Teilnehmer des Trainings und der C-Jugendmannschaft des Vereins war. Für die Bewertung der Pflichtwidrigkeit eines Übungsleiters ist dabei zu berücksichtigen, wie das Trainingsgelände nach außen abgegrenzt und gegen den Zutritt Dritter gesichert ist, insbesondere, ob diesen recht-

lich der Zutritt gestattet ist und ob diese sich dort üblicherweise aufhalten.

### **Verurteilung des Übungsleiters nicht gerechtfertigt**

Das Oberlandesgericht Hamburg hatte als Revisionsgericht nur die Rechtsfehler des erstinstanzlichen Gerichts zu überprüfen und kam dabei zum Ergebnis, dass die Feststellungen des Amtsgerichts eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung des Übungsleiters nicht rechtfertigen. Insbesondere habe das Amtsgericht nicht ermittelt, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung von besonderen Verhaltensregeln, etwa Regelungen des Hamburger Fußballbundes oder Traineranweisungen des Vereins, vorgelegen hatte. Zudem hätte das Amtsgericht Hamburg-Harburg genauere Feststellungen zum geistigen-sittlichen Reifegrad der jugendlichen Mannschaftsteilnehmer und ihrem Verantwortungsbewusstsein klären müssen. Des Weiteren hätte das Amtsgericht Feststellungen darüber treffen müssen, wie vorausehbar es für den Übungsleiter gewesen sein musste, dass sich Dritte auf dem Fußballplatz aufhalten würden, insbesondere siebenjährige Kinder um 20:00 Uhr abends.

Zusammenfassend hielt das Oberlandesgericht Hamburg eine Verurteilung des Übungsleiters wegen fahrlässiger Tötung nach der Urteilsbegründung für nicht gerechtfertigt und verwies das Verfahren mit folgender Formulierung zurück:

---

**„Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass das nächste Tatgericht – sollte es zwingend zu einer neuen Hauptverhandlung kommen müssen – ausreichende Feststellungen für einen Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung treffen können. Sofern dieses zu vergleichbaren Feststellungen gelangen wird, wird es nahe liegen, die aktive Handlung des Angeklagten an vorgenannten Maßstäben zu messen.“**

---

Das Oberlandesgericht hat damit zwar keine endgültige Entscheidung über den Rechtsstreit getroffen, aber wichtige Anhaltspunkte dafür gegeben, nach welchen Gesichtspunkten eine Pflichtverletzung eines Übungsleiters zu überprüfen ist. ■

*Joachim Hindennach*